

**V1915 Interpellation (Junge Grüne, Grüne) „Was tut Köniz für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen?“**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Vorstosstext**

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) hat den Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, verringern oder beseitigen, welchen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, sowie ihre autonome Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern. In den 15 Jahren seit dem Inkrafttreten des BehiG ist auf allen Staatsebenen noch wenig passiert. Im April 2014 hat die Schweiz endlich die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) ratifiziert. Sowohl die Vorgaben des BehiG, als auch jene der UNBRK sind unter anderem auch für die Gemeinden verbindlich.

Im November 2017 schickte AGILE.CH Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen<sup>1</sup> einen Brief an alle Gemeinden der Schweiz mit verschiedenen Fragen zum Thema der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und der Umsetzung des BehiG. Nur von einem Bruchteil der Gemeinden erhielt Agile eine Antwort, von Köniz nicht. Auch auf die Nachfrage vom Februar 2018 reagierte Köniz nicht.

Im April 2018 wurde in Köniz eine Interpellation eingereicht betreffend der BehiG-Umsetzung im Bereich des ÖV. Mit der vorliegenden Interpellation wird die Umsetzung des BehiG erneut aufgegriffen, wobei der umfassende Zweck des Gesetzes und nicht lediglich die Benützung des ÖV beleuchtet wird.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Wie fördert der Gemeinderat die autonome Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft, insbesondere betreffend Bildungssystem, Arbeitsmarkt und politischer Partizipation?
- 2) Alle öffentlichen Gebäude und Anlagen, deren Bau oder Erneuerung nach Inkrafttreten des BehiG bewilligt wurden, müssen hindernisfrei gestaltet sein. Ist dies in Köniz gewährleistet? Wenn nein, wieso nicht?
- 3) Welche Massnahmen ergreift der Gemeinderat, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch die Gemeindeverwaltung zu verhindern?<sup>2</sup>
- 4) Wie gedenkt der Gemeinderat, das Wahl- und Abstimmungsmaterial und alle weiteren Informations- und Kommunikationsmittel der Gemeinde barrierefrei zugänglich zu machen?
- 5) Seit Juni 2018 verfügt die Gemeinde Köniz über einen neuen Webauftritt. Wurden bei der Entwicklung der Website die E-Government-Standards für barrierefreie Websites berücksichtigt?<sup>3</sup> Wenn nein, warum nicht?
- 6) Beabsichtigt der Gemeinderat, ein auf die Vorgaben des BehiG und der UNBRK ausgerichtetes Konzept auszuarbeiten, analog zum Alterskonzept? Wenn nein, warum nicht?

**Eingereicht**

29. April 2019

---

<sup>1</sup> <https://www.agile.ch/>

<sup>2</sup> Art. 2 BehiG / Art. 4 UNBRK

<sup>3</sup> Art. 14 Abs. 2 BehiG / Art. 9 UNBRK / Art. 21 UNBRK / eCH-0059: Accessibility-Standard

## Unterschrieben von 21 Parlamentsmitgliedern

Elena Ackermann, David Müller, Iris Widmer, Dominique Bühler, Astrid Nusch, Ruedi Lüthi, Tanja Bauer, Markus Willi, Arlette Mürger, Vanda Descombes, Christian Roth, Franziska Adam, Cathrine Liechti, Mathias Robellaz, Michael Lauper, Andreas Lanz, Beat Biedermann, Toni Eder, Matthias Müller, Katja Niederhauser, Mathias Rickli

## Antwort des Gemeinderates

### 1. Frage 1: Wie fördert der Gemeinderat die autonome Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft, insbesondere betreffend Bildungssystem, Arbeitsmarkt und politischer Partizipation?

Der Gemeinderat hat im Rahmen des Legislaturplans 2018-2021 verschiedene Ziele und Massnahmen beschlossen, damit die Gemeinde Köniz eine attraktive und moderne Gemeinde ist, die allen Könizer Bürgerinnen und Bürgern sowie den Könizer Unternehmen bedürfnisorientierte, bürgerinnennahe, effektive und effiziente Dienstleistungen erbringt. Obwohl Menschen mit Behinderungen nicht explizit als „Zielgruppe“ aufgeführt werden, sind zahlreiche Programme und Massnahmen geplant respektive bereits in Ausführung, welche direkt oder indirekt zur autonomen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Köniz beitragen. Als Beispiele können an dieser Stelle aufgeführt werden:

- Ausbau der Infrastruktur bei Entwicklung neuer Areale, insbesondere im Bereich Mobilität und Bildung (Legislaturziel 1.1, inkl. Ausbau des ÖV Angebots)
- Umsetzung des Programms Fuss-Velo-Köniz (Legislaturziel 1.1)
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Legislaturziel 3.2)
- Aufwertung der Aussenräume (Legislaturziel 3.3)
- Attraktives, vielfältiges, flexibles und dezentrales Schulangebot (Legislaturziel 5.1)
- Ganzheitliche Bildung mit einem attraktiven ausserschulischen Bildungsangebot (Legislaturziel 5.2)
- Köniz als altersfreundliche Gemeinde (Schwerpunkt 6, Legislaturziele 6.1 und 6.2, inkl. Erstellung von hindernisfreien Haltestellen, Förderung von altersgerechtem Wohnraum, zusätzlichen Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum, hindernisfreie gemeindeeigenen neue Gebäude und Wohnungen)
- Starke Dienstleistungen (Legislaturziel 7.1 und 7.2, inkl. Ausbau der digitalen Dienstleistungsangebote und der digitalen Interaktion)

Weitere konkrete Massnahmen in den spezifischen Bereichen werden in den Antworten zu den nachfolgenden Fragen aufgeführt.

### 2. Frage 2: Alle öffentlichen Gebäude und Anlagen, deren Bau oder Erneuerung nach Inkrafttreten des BehiG bewilligt wurden, müssen hindernisfrei gestaltet sein. Ist dies in Köniz gewährleistet? Wenn nein, wieso nicht?

#### Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

Das ÖV-Netz der Gemeinde Köniz umfasst 68 Bus- und 3 Tramhaltestellen mit insgesamt 140 Haltekanten. Bahnstationen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinden. Bei der Erfüllung der BehiG-Pflicht ist die Gemeinde Köniz zuständig für die Bus- und Tramhaltestellen auf Gemeindestrassen, konkret für 92 der 140 Haltekanten. Haltestellen, welche an Kantonsstrassen liegen, werden vom Kanton umgebaut. Anlässlich der Parlamentssitzung vom 5. November 2018 hat das Parlament für die hindernisfreie Umgestaltung von 27 Haltekanten des öffentlichen Verkehrs ein Kredit von CHF 3'100'000.00 bewilligt. Die übrigen Haltekanten fallen entweder unter eine Ausnahme und/oder werden grösstenteils in späteren Kreditanträgen behandelt oder eine Sanierung ist gemäss den Vorgaben des Kantons nicht gegeben. Das ganze Geschäft zur Umgestaltung der ÖV Haltestellen findet sich unter folgendem Link:

[https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/14824/2018-11-05\\_T07\\_Hindernisfreie-Haltestellen\\_Antrag.pdf](https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/14824/2018-11-05_T07_Hindernisfreie-Haltestellen_Antrag.pdf)

Bis Ende 2023 sollen die insgesamt 27 Haltekanten schrittweise hindernisfrei umgebaut sein. Die restlichen Haltestellen werden folgen sobald die ÖV-Netzstrategie vorliegt und das weitere Vorgehen insbesondere im Korridor Liebefeld/Köniz geklärt ist.

Bei Neu- und Umgestaltungsprojekten werden im Strassenbau die entsprechenden Normen, welchen den barrierefreien Zugang sicherstellen, gewährleistet.

#### Öffentliche Gebäude

Sämtliche öffentlichen, durch die Gemeinde Köniz realisierten Gebäude und erneuerten Bauten, die nach Inkrafttreten des BehiG bewilligt wurden, sind hindernisfrei gestaltet.

Massgebend im Bauwesen ist die Norm SIA 500 „Hindernisfreie Bauten“. Diese regelt in der Kategorie „öffentlich zugängliche Bauten“ nicht nur die Erschliessung wie Wege, Treppen, Rampen, Aufzüge, sanitäre Einrichtungen sondern auch Anforderungen an Beleuchtung, Raumakustik, Materialisierung, Beschriftung, Alarmierung und Evakuierung.

Jedes zu bewilligende Bauvorhaben, bei dem die Gemeinde Gesuchstellerin ist, wird durch die Beratungs- und Fachstelle Procap im Auftrag des Regierungsstatthalters geprüft. Procap unterstützt die Planer in der Projektierungsphase und ein Fachbericht mit allfälligen Auflagen ist Bestandteil jeder Baubewilligung.

Bis vor ca. 10 Jahren wurde bei Sanierungen oft die Frage nach der Verhältnismässigkeit für eine hindernisfreie Erschliessung diskutiert. Heute wird bei jeder bewilligungsrelevanten Sanierung die Barrierefreiheit durch die Bewilligungsbehörde verlangt.

### **3. Frage 3: Welche Massnahmen ergreift der Gemeinderat, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch die Gemeindeverwaltung zu verhindern?**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Köniz stehen im Dienst der Öffentlichkeit. Die Verwaltung pflegt einen offenen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Die Personalabteilung wird in Zusammenarbeit mit der Firma Procap im Herbst 2019 ein entsprechendes Kursangebot anbieten. Dabei sollen die Mitarbeitenden der Gemeinde mit Kundenkontakt darin befähigt werden, einen beispielhaften Umgang mit allen Kundengruppen zu gewähren. Dazu gehören auch Kundinnen und Kunden mit einer Behinderung.

Ziel des Kurses ist das Kennenlernen der spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und das Üben einfacher Techniken. Dies ermöglicht den Mitarbeitenden bessere Assistenz und Beratung zu leisten. Gleichzeitig reduzieren die gewonnenen Kenntnisse die Stressbelastung für die Mitarbeitenden.

Am Kurs werden Moderierende anwesend sein, die selber mit Behinderungen leben. Sie berichten aus ihrer jeweiligen Perspektive und ermöglichen realitätsnahe praktische Übungen sowie Beratungsgespräche.

### **4. Frage 4: Wie gedenkt der Gemeinderat, das Wahl- und Abstimmungsmaterial und alle weiteren Informations- und Kommunikationsmittel der Gemeinde barrierefrei zugänglich zu machen?**

Momentan gibt es bei den gedruckten Informations- und Kommunikationsmitteln keine spezifisch barrierefreie Lösung. Informations- und Kommunikationsmittel wie Medienmitteilungen, News, amtliche Mitteilungen und Köniz Innerorts stehen jedoch online zur Verfügung (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 5). Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Bern auch den Bürgerinnen und Bürgern von Köniz seit Anfang 2007 seine Abstimmungsunterlagen kostenlos als Hörzeitschrift an.

Der Gemeinderat wird die Frage im Rahmen der geplanten Überarbeitung der e-Government-Strategie (bis Mitte 2020) diskutieren.

**5. Frage 5: Seit Juni 2018 verfügt die Gemeinde Köniz über einen neuen Webauftritt. Wurden bei der Entwicklung der Website die E-Government-Standards für barrierefreie Websites berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht?**

Der Barrierefreiheit von koeniz.ch wird seit jeher Rechnung getragen. 2015 wurde der Inhalt der Website in ein neues CMS migriert, 2018 fand ein Redesign mit der Implementierung des „Responsive Designs“, neuen grafischen Elementen und einzelnen neuen Funktionalitäten statt. Über alle Versionen von koeniz.ch wurde die Barrierefreiheit vom Web-Anbieter und den Web-Verantwortlichen der Gemeinde Köniz stets berücksichtigt. Die verantwortlichen Webpublisher der Gemeinde Köniz sind auf das Thema Barrierefreiheit sensibilisiert und wenden beim Pflegen und Erstellen von neuen Inhalten die Accessibility-Checkliste<sup>4</sup> (Vorgaben zur barrierefreien Bearbeitung von Webinhalten) soweit als möglich<sup>5</sup> an. Bei der Umsetzung der aktuellen Webseiten-Templates (Redesign 2018) wurde auf eine barrierefreie Umsetzung gemäss WCAG 2.0 (Richtlinien für barrierefreie Webinhalte) geachtet.

**6. Frage 6: Beabsichtigt der Gemeinderat, ein auf die Vorgaben des BehiG und der UNBRK ausgerichtetes Konzept auszuarbeiten, analog zum Alterskonzept? Wenn nein, warum nicht?**

Die Vorgaben des BehiG sind abschliessend und den entsprechenden Fachstellen bekannt. Aus den Beantwortungen der gestellten Fragen ist ersichtlich, dass die Gemeinde Köniz verschiedene Herausforderungen in der Umsetzung des BehiG auch aktiv angeht.

Der Gemeinderat sieht aus den erwähnten Gründen keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Konzeptes.

Köniz, 26. Juni 2019

Der Gemeinderat

---

<sup>4</sup> <https://www.ch.ch/de/accessibility/>, <http://www.accessibility-checklist.ch/>

<sup>5</sup> Zurzeit ist es nicht möglich, alle PDF auf [www.koeniz.ch](http://www.koeniz.ch) barrierefrei zu gestalten.